

Nutzungsordnung für zentrale Hochleistungsrechner der Universität Bonn (vorläufig, Stand 22.10.2024)

§ 1 Präambel

1.1 Diese Ordnung legt fest, nach welchen Richtlinien zentrale Hochleistungsrechner der Universität Bonn betrieben und genutzt werden. Sie ergänzt hierzu die Vorschriften für den allgemeinen Rechner- und Netzbetrieb aus der jeweils aktuell gültigen Fassung der Benutzungsregelung für das Hochschulrechenzentrum der Universität Bonn, die in allen übertragbaren Punkten auch für Hochleistungsrechner gilt.

§ 2 Zugangsbestimmungen, Nutzendenkreis

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Die Rechenzeitkontingente der Hochleistungsrechner stehen grundsätzlich mit Priorität den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bonn zur Verfügung. Darüber hinaus haben auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Universitäten (nachfolgend "Externe") grundsätzlich die Möglichkeit, Rechenkapazitäten zu beantragen. Die Erteilung von Zugängen an Externe ist hierbei an zusätzliche Bedingungen geknüpft (siehe § 2.3) und kann aus technischen Gründen oder aus Sicherheitserwägungen verwehrt bzw. ausgesetzt werden. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine Authentifizierung und Autorisierung der Antragstellerin oder des Antragstellers über die Infrastruktur des jeweiligen Hochleistungsrechners nicht ohne Weiteres möglich ist. Im Rahmen von Kooperationen mit Drittmittelpartnern ist das Hochleistungsrechnen auf Systemen der Universität Bonn gestattet, sofern es sich um ein wissenschaftliches, nicht kommerzielles, Forschungsanliegen handelt.

2.1.2 Die Regelungen über den Zugang zu einem Hochleistungsrechner, sein Betriebskonzept, und die jeweiligen Kriterien für die Rechenzeitvergabe sind in dieser Ordnung sowie in den Einzelbestimmungen im Anhang festgelegt bzw. festzulegen. Sofern für die praktische Umsetzung von allgemeinen oder individuellen Bestimmungen in Bezug auf einen oder mehrere Hochleistungsrechner ein Gremium eingesetzt wird, so ist dieses so aufzustellen und zu reglementieren, dass über Nutzungs- und Rechenzeitanträge innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Antrages entschieden werden kann. Sofern ein System in Teilen oder in Gänze der wissenschaftlichen Universitätsöffentlichkeit zur Verfügung steht, so ist diesem Umstand bei der Regelung der Rechenzeitvergabe gebührend und nach möglichst fairen Prinzipien Rechnung zu tragen.

2.2 Nutzungskonten, Rechenzeitkontingente, und Zulassungsverfahren

2.2.1 Grundsätzlich ist zwischen dem Zugang zu einem Nutzungskonto mit geschützter Einwahl und der Zuteilung von Ressourcen (Rechenzeitkonto, im Rahmen eines Projekts durch mehrere Nutzungskonten einsetzbar, dann auch "Projektkonto") zu unterscheiden.

2.2.2 Neben individuell für einen Hochleistungsrechner festgelegten ergänzenden Regelungen sind für die Prüfung von Zugangs- und Rechenzeit-Anträgen folgende Kriterien grundsätzlich maßgeblich:

- Die bei der Nutzung durchgeführten Berechnungen müssen dem Erkenntnisgewinn bei einer wissenschaftlichen Problemstellung und bzw. oder der Lehre und Ausbildung dienen.
- Die Berechnungen müssen hinsichtlich der durch sie bedingten Leistungsanforderungen zur Leistungsfähigkeit des Hochleistungsrechners passen, d.h. insbesondere nicht ohne Weiteres und in vertretbarer Zeit auf Systemen mit deutlich geringerer Leistungsfähigkeit durchgeführt werden können. Dies gilt auch für vorbereitende Entwicklungsarbeiten und Probeläufe.
- Die Nutzenden (oder, im Falle einer Nutzung im Rahmen der Lehre, die jeweiligen Betreuenden bzw. Lehrverantwortlichen) müssen die erforderlichen Kenntnisse zur effektiven Nutzung von Hochleistungsrechnern besitzen. Dies ist durch vorherige Erfahrungen im Umgang mit HPC-Ressourcen, einschlägige Publikationen, entsprechende betreute Abschlussarbeiten, oder eigene Forschungsprojekte, nachzuweisen.
- Die für die Berechnungen erforderliche Software sowie benötigte Lizenzen muss bzw. müssen für den vorgesehenen Nutzungszeitraum auf dem jeweiligen System zur Verfügung stehen. Neben entsprechenden Vorbereitungen seitens der Nutzenden kann dies erfordern, den effektiven Nutzungszeitraum unter Rücksprache mit den Nutzenden derart zu bestimmen, dass eine entsprechende Beschaffung im Zeitraum zwischen Genehmigung und effektivem Nutzungszeitraum möglich ist.
- Die im Rahmen eines Projekts beantragten Ressourcen müssen für den notwendigen Zeitraum, und unter Berücksichtigung individueller Vergaberegulungen sowie den administrativen und technischen Gegebenheiten auf dem System, durch Planung oder geeignete Priorisierungsmechanismen im Projektzeitraum zur Verfügung gestellt werden können.
- Das Betriebskonzept des Hochleistungsrechners (oder eines Teils davon) muss, sofern erforderlich, auf das zu erwartende Aufgabenprofil hin angepasst werden können.

2.2.3 Darüber hinaus können (potentielle) Nutzende angewiesen werden, ihre Rechenaufträge zu priorisieren und der von ihnen erzeugte Ressourcenbedarf abgefragt werden, um eine effiziente Zuteilung von Ressourcen zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Indikatoren Rechenzeit (u.a. benötigte Anzahl Corestunden, durchschnittliche Joblängen), benötigte Anzahl Rechenkerne und bzw. oder Rechenknoten, Hauptspeicherbedarf, Festplattenspeicherbedarf, I/O-Charakteristiken, Kommunikationsintensität (zwischen Prozessen bzw. Threads, und knotenübergreifend oder in geteilten Hauptspeicherbereichen), eine Einschätzung der Skalierbarkeit, sowie anzunehmende limitierende Faktoren (z.B. Auslastung von CPU-Kernen, Speicher- oder Netzwerkbandbreite).

2.2.4 Sofern der Nutzungsantrag von einer Studentin oder einem Studenten gestellt wird, so ist die wissenschaftliche Unterstützung und Begleitung durch das jeweilige betreuende wissenschaftliche Personal Voraussetzung für die Genehmigung.

2.3 Art, Ablauf und Entzug der Nutzungskonten und Rechenzeitkontingente

2.3.1 Ein Nutzungskonto ist stets einer natürlichen und an der Universität Bonn beschäftigten Person sowie der zugehörigen Uni-ID zuzuordnen. Dies trifft insbesondere auch dann zu, wenn Nutzungskonten für Externe, Stipendiatinnen und Stipendiaten, Mitglieder eines Graduiertenkollegs, oder sogenannte "Funktionsaccounts" eingerichtet werden. Sofern die jeweiligen Antragstellerinnen oder Antragsteller selbst keine Uni-ID inne haben, so ist die Benennung einer an der Universität Bonn tariflich beschäftigten oder mit ihr in einem Beamtenverhältnis stehenden Person erforderlich, die sodann zustimmen muss, dass das Nutzungskonto erstellt wird. Zudem ist es obligatorisch, jedem Nutzungskonto eine Arbeitsgruppenleiterin bzw. einen Arbeitsgruppenleiter zuzuordnen.

2.3.2 Nutzungskonten sind stets zeitlich befristet: Für Nutzungskonten, die Professorinnen und Professoren zugeordnet werden, ist eine Laufzeit von fünf Jahren vorgesehen. Für Nutzungskonten, die Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten der Universität Bonn ohne Professur sowie Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren zugeordnet werden, ist eine Laufzeit von zwölf Monaten vorgesehen. Für Nutzungskonten, die Studentinnen und Studenten zugeordnet werden, ist eine Laufzeit von sechs Monaten vorgesehen. Ein Nutzungskonto wird regelmäßig jeweils vor diesen Fristen deaktiviert, sofern die zugeordnete Uni-ID deaktiviert wird. Läuft ein Nutzungskonto ab, so erfolgt vorab eine Benachrichtigung über die anstehende Deaktivierung an mindestens eine mit dem Nutzungskonto verknüpfte E-Mail-Adresse. Hierbei ist auf die Möglichkeit einer Verlängerung und die dazu notwendigen Schritte hinzuweisen.

2.3.3 Mit Ausnahme von flexiblen Rechenzeitanteile (sog. "Fair Shares") sind Rechenzeitkontingente ebenfalls zeitlich befristet, um eine effektive und möglichst gleichmäßige Nutzung des jeweiligen Zeitraums und damit u.a. eine effiziente Ressourcenplanung zu ermöglichen. Die Dauer der entsprechenden Zeiträume ist zusammen mit den Regeln zur Vergabe der Rechenzeitkontingente, für jeden Hochleistungsrechner individuell festzulegen.

2.3.4 Ein Verstoß gegen die in dieser Nutzungsordnung oder in der Benutzungsregelung für das Hochschulrechenzentrum der Universität Bonn aufgeführten Regeln kann zum Entzug der Nutzungsberechtigung führen. Zunächst können Rechenaufträge, die den normalen Betrieb eines Hochleistungsrechners beeinträchtigen, durch Systemadministratorinnen und Systemadministratoren abgebrochen oder angehalten werden. Bei begründetem Verdacht auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße bzw. Schädigung des Systembetriebs kann auch ein vorläufiger Entzug der Nutzungsberechtigung unmittelbar durch die jeweilige Administration erfolgen. Über den endgültigen Entzug der Nutzungsgenehmigung entscheidet das Betriebspersonal am Hochschulrechenzentrum in Absprache mit dem [High Performance Computing & Analytics Lab](#) (HPC/A-Lab). Etwaige Regressansprüche seitens der Universität Bonn bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Betriebsregelungen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Der Betrieb sowie die Wartung und die Administration der Hochleistungsrechner der Universität Bonn erfolgen durch das Hochschulrechenzentrum in enger Kooperation mit entsprechendem Personal am Standort der Anlage. Letzteres betrifft insbesondere die gemeinsam mit dem Fraunhofer Institut für Algorithmen und Wissenschaftliches Rechnen (SCAI) betriebenen Rechenanlagen. Das jeweilige nicht der Universität Bonn angehörige Betriebspersonal greift

ausschließlich zu Administrationszwecken auf das System zu. Eine Nutzung für eigene Entwicklungsarbeiten und Auftragsforschung ist ausgeschlossen. Weiteres hierzu ist in den jeweiligen Kooperationsverträgen sowie in den jeweiligen Einzelbestimmungen zu den Rechenanlagen festzulegen.

3.2 Software und Lizenzen

3.2.1 Zur Sicherstellung einer bestmöglichen Nutzung von Synergieeffekten, einer Vermeidung von Redundanzen und damit verbundener Kosten, sowie zur Gewährleistung eines bestmöglichen Betriebs der Hochleistungsrechner, ist der Bedarf und Einsatz spezieller (insbesondere kommerzieller) Software im Nutzungsantrag anzugeben, und vor einem möglichen Einsatz mit dem Betriebspersonal abzustimmen (siehe auch § 2.2).

3.2.2 Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, darf die den Nutzenden von Einrichtungen der Universität Bonn oder vom jeweiligen Betriebspersonal zur Verfügung gestellte Software ausschließlich für die vereinbarte Nutzung und auf den hierzu vereinbarten Systemen eingesetzt werden. Nutzende sind verpflichtet, die geltenden Lizenzbedingungen zu beachten. Bei Lizenzverstößen kann eine sofortige Stilllegung des Zugangs erfolgen. Sofern eine gesonderte Berechtigung zur Softwarenutzung erteilt wurde, so erlischt diese – sofern nicht anders vereinbart – mit Ende des Rechenzeitkontingents, für das die Nutzung beantragt wurde.

3.3 Publikationen und Support - Referenzen

3.3.1 Die Nutzenden sind verpflichtet, bei wissenschaftlichen Publikationen (Zeitschriftenartikel, Konferenzbände und -proceedings, Preprints, Monographien, Buchkapitel, Abschlussarbeiten) auf die Verwendung des jeweiligen Hochleistungsrechners hinzuweisen, sofern diese zum Inhalt der Publikation beigetragen hat. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, wissenschaftliche Publikationen (Autoren, Titel, DOI, verwendete Hochleistungsrechner) unverzüglich nach Veröffentlichung dem High Performance Computing & Analytics Lab der Universität Bonn zu melden, sofern sie mit dem Einsatz von Hochleistungsrechnern zusammenhängen, die grundsätzlich anteilig oder vollständig der wissenschaftlichen Universitätsöffentlichkeit zur Verfügung stehen. Besteht Zweifel über das Bestehen einer Meldepflicht, so ist hierüber Rücksprache mit dem [HPC/A-Lab](#) zu halten. Verstöße gegen die Meldepflicht können zum Ausschluss von der Nutzung führen. Sofern eine wissenschaftliche Publikation mit dem Einsatz eines Hochleistungsrechners der Universität Bonn zusammenhängt, so ist ein entsprechender Passus in die Danksagungen ("Acknowledgements") der jeweiligen Publikation aufzunehmen. Beispiel-Formulierungen hierfür finden Sie unter [diesem Link](#).

3.4 Verwendung und Freigabe von Speicherplatz auf Hochleistungsrechnern

3.4.1 Mit Ausnahme entsprechender und als solche auch deklarerter „Storage-Cluster“ sind die Hochleistungsrechner der Universität Bonn nicht zur mittel- oder gar langfristigen Speicherung von Forschungsdaten oder Software vorgesehen. Der beschränkte Speicherplatz auf diesen Systemen dient vielmehr der kurzfristigen Ablage von Ein- und Ausgabedaten von Rechenaufträgen. Darüber hinaus werden älteren Projekten zugeordnete Daten in einem angemessenen Zeitabstand nach Ende der Durchführung des Forschungsprojekts gelöscht. Über diese Löschung werden die dem Projekt zugeordneten Nutzungsaccounts per E-Mail informiert, und eine Übertragung von existierenden Datenbeständen in Folgeprojekte ist zu ermöglichen. Da die Daten im persönlichen Speicherbereich einer Nutzenden ohnehin dienstlichen Forschungsprojekten zugehörig sein müssen (siehe auch § 5.2), ist im Falle anhaltender Abstinenz einer Nutzenden (etwa durch schwere Krankheit, Tod, oder

Verschollenheit) dem bzw. der jeweiligen Arbeitsgruppen- und bzw. oder Forschungsprojektleiter/in Zugriff auf diese Daten zu gewähren. Einen Monat bevor ein Nutzungs- oder Rechenzeitkonto und damit einhergehende Daten endgültig gelöscht werden, erfolgt eine Benachrichtigung zunächst an die mit der zugeordneten Uni-ID verknüpfte E-Mail-Adresse, oder, falls diese deaktiviert wurde, an den zugeordneten Arbeitsgruppenleiter.

§ 4 Rechte und Pflichten der Universität und der für Zugang und Betrieb der Hochleistungsrechner zuständigen Stellen

4.1 Nutzungsziel, Sicherheitsvorkehrungen und Datensicherheit

4.1.1 Die Systemadministratorinnen und Systemadministratoren der jeweiligen Hochleistungssysteme stellen einen qualitativ hohen Systembetrieb sowie eine bestmögliche Nutzung, Effizienz, und Auslastung der verfügbaren Ressourcen sicher.

4.1.2 Sie sind darüber hinaus berechtigt, die Sicherheit von Zugangspasswörtern durch manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen. Im Falle von in ihrer Verantwortung liegenden Sicherheitslücken werden die Nutzenden informiert und zur Beseitigung dieser aufgefordert.

4.1.3 Die Unversehrtheit der auf einem Hochleistungsrechner gespeicherten Daten kann ausdrücklich nicht garantiert werden, und ein Datenverlust kann selbst auf explizit als "Storage-Clustern" deklarierten Systemen nicht ausgeschlossen werden.

4.2 Speicherung und Verwendung von persönlichen Daten von Nutzenden

4.2.1 Für den zugangsbeschränkten und sicheren Betrieb der Hochleistungsrechner, sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen ist es notwendig, personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit Nutzungs- und Rechenzeitkonten zu erheben und elektronisch zu verarbeiten. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind Kontaktdaten (Name, Uni-ID, dienstliche E-Mail-Adresse, Name der wissenschaftlichen Einrichtung) und Statusinformationen (etwa Student/in, wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, Professor/in) von der beantragenden Person selbst, sowie ggf. von weiteren verantwortlichen Personen im Sinne von § 2.3.

4.2.2 Zusätzlich werden die Namen und wissenschaftlichen Einrichtungen von weiteren Personen (etwa Betreuer einer oder eines Studierenden, lokale Systemadministrierende, Arbeitsgruppenleitende, Support-Verantwortliche) gespeichert. Diese Daten sowie die bezeichneten Kontaktdaten werden durch die Systemadministrierenden, das HPC/A-Lab, sowie das Hochschulrechenzentrum zur Kommunikation und Benachrichtigung verwendet. Für Externe erfolgt die Einwilligung zur Verarbeitung dieser Daten bei der Stellung ihres Nutzungsantrages, das zugehörige (digitale) Formular verweist hierzu auf diese Nutzungsordnung. Die Einwilligung erfolgt des Weiteren in Bezug auf den folgenden Absatz.

4.2.3 Zur weiteren Nutzungsanalyse für die Ressourcenplanung und Systemadministration, für die Umsetzung von Speicherplatz- oder Rechenzeitbeschränkungen, für das Erkennen und Beseitigen von Störungen, sowie zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung werden Informationen über Rechenaufträge projekt- oder personengebunden gespeichert. Die personengebundenen Daten beinhalten die Benutzerkennung und die Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Forschungsgruppe. Wenn Daten über die Nutzung und den Betrieb von Hochleistungsrechnern zum Zwecke von Auswertungsverfahren universitätsintern veröffentlicht

oder an Dritte weitergegeben werden, erfolgt dies stets in Form von anonymisierten Nutzungsstatistiken. Eine Ausnahme hiervon besteht im Falle von Nachweispflichten über die wissenschaftliche Nutzung im Rahmen von Rechenschafts- und Abschlussberichten bei Forschungsgrößgeräten, bei denen der konkrete Einsatz anzugeben ist.

§ 5 Pflichten der Nutzenden

5.1 Allgemeine Pflichten

5.1.1 Zusätzlich zu den aus der Benutzungsregelung für das Hochschulrechenzentrum hervorgehenden und somit auch für Hochleistungsrechner geltenden Pflichten sind die Nutzenden von Hochleistungsrechnern der Universität Bonn verpflichtet,

1. alle Angaben im Zusammenhang mit der Nutzung vollständig und wahrheitsgemäß zu machen,
2. ausschließlich mit den Nutzendenkennungen und Projektkonten zu arbeiten, deren Nutzung explizit genehmigt wurde,
3. den Weisungen des Betriebspersonals der Hochleistungsrechner Folge zu leisten,
4. jedwede bekannt gewordenen Störungen, Beschädigungen und Fehler am System unverzüglich dem jeweils zuständigen Betriebspersonal zu melden.

5.1.2 Darüber hinaus sind die Haftungsregelungen aus der [Benutzungsregelung für das Hochschulrechenzentrum](#), die uneingeschränkt auch für Hochleistungsrechner gelten, zu beachten.

5.2 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

5.2.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Umgang mit Daten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die ergänzenden Regelungen bezüglich IT-Sicherheit und Datenschutz der Universität Bonn einzuhalten sind (s. [regelmäßige Rundschreiben](#)). Die Speicherung und Verarbeitung von [personenbezogenen Daten](#) ohne Pseudonymisierung auf der Infrastruktur von Hochleistungsrechnern ist ausdrücklich untersagt. *Anonymisierte* Daten, bei denen die Anonymisierung unumkehrbar ist, sind nicht personenbezogen und dürfen auf den Hochleistungsrechnern verarbeitet werden. Unter personenbezogenen Daten werden insbesondere solche Daten verstanden, die ohne zusätzliche Hilfsmittel wie eine Auflösungstabelle oder einen Schlüssel unmittelbar Rückschlüsse auf natürliche Personen zulassen.

5.2.2 Ein Beispiel für personenbezogene Daten ist in dieser Tabelle zu sehen:

Max Mustermann 120 18.5

5.2.3 *Pseudonymisierte* Daten, bei denen der Personenbezug durch einen Schlüssel verborgen ist, dürfen zu Forschungszwecken auf den Hochleistungsrechnern verarbeitet werden, sofern der Pseudonymisierungsschlüssel *nicht auf dem Hochleistungsrechner zugänglich ist*.

5.2.4 Ein Beispiel für pseudonymisierte Daten ist in der folgenden Tabelle zu sehen:

P_5487 120 18.5

5.2.5 Anmerkung: Pseudonymisierte Daten sind immer noch personenbezogene Daten nach DSGVO und fallen daher unter die dort geltenden Datenschutzbestimmungen.

5.2.6 Die Nutzenden sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass diese Daten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Die Nutzenden

sind die Datenverarbeitenden im Sinne des Datenschutzes, und damit allein für die Daten und den Datenschutz verantwortlich. Insbesondere sind Aufgabe der Nutzenden:

- Pseudonymisierung/Anonymisierung
- Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten
- Umfassende Informierung und das Einholen des Einverständnisses der Personen, deren Daten verarbeitet werden

5.2.7 Ferner werden die Nutzenden hiermit darüber informiert, dass die Systemadministrierenden jederzeit für Zwecke der Wartung oder Problembehebung die Daten einsehen können. Im Zuge dessen dürfen für die Systemadministrierenden keine personenbezogenen Daten im oben beschriebenen Sinne sichtbar sein.

5.3 Datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung

5.3.1 Externe Nutzende müssen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (VAV) nach [Art. 28 DSGVO](#) mit dem Hochschulrechenzentrum der Universität Bonn abschließen. Dafür steht das Betriebspersonal am Hochschulrechenzentrum (contact@hpc.uni-bonn.de) zur Verfügung.

5.3.2 Mitglieder der Universität Bonn, auch des Universitätsklinikums, müssen keine VAV abschließen, sofern sie im Auftrag der Universität Bonn bzw. in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben in Forschung und Lehre für die Universität Bonn personenbezogene Daten verarbeiten.

5.4 FAIR-Prinzip

5.4.1 Software, Daten und Ergebnisse sollen nach Projektabschluss, soweit möglich, gemäß der sog. [FAIR-Prinzipien](#) veröffentlicht werden. Hierfür können fachspezifische Datenbanken und Systeme verwendet werden, und die zentrale [Servicestelle Forschungsdaten](#) der Universität Bonn steht unterstützend zur Verfügung.

Anhang

A Individuelle Bestimmungen für einzelne oder kombinierte Hochleistungsrechner

A.1 Bonna

Mitglieder der Universität Bonn können einen Antrag auf ein Nutzungskonto stellen, der nach den Kriterien des § 2 dieser Ordnung geprüft wird.

Mit einem Nutzungskonto ist grundsätzlich eine Rechenkapazität nach dem sog. "Fair Share"-Prinzip verbunden, die zwischen Arbeitsgruppen in etwa gleichverteilt zugewiesen wird.

Gruppenleitende können einen Fair Share zugeteilt bekommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Arbeitsgruppe eine zugewiesene Kostenstelle hat, d.h. ein PSP-Element beginnend mit "10C-..."

Die Gruppenleitenden können die Verwaltung ihrer Arbeitsgruppe auch delegieren. Die Voraussetzung einer Kostenstelle ist hiervon unberührt.

A.2 Marvin

Mitglieder der Universität Bonn können einen Antrag auf ein Nutzungskonto stellen, der nach den Kriterien des § 2 dieser Ordnung geprüft wird.

Mit einem Nutzungskonto ist grundsätzlich eine Rechenkapazität nach dem sog. "Fair Share"-Prinzip verbunden, die zwischen Arbeitsgruppen in etwa gleichverteilt zugewiesen wird.

Gruppenleitende können einen Fair Share zugeteilt bekommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Arbeitsgruppe eine zugewiesene Kostenstelle hat, d.h. ein PSP-Element beginnend mit "10C-..."

Die Gruppenleitenden können die Verwaltung ihrer Arbeitsgruppe auch delegieren. Die Voraussetzung einer Kostenstelle ist hiervon unberührt.

A.3 Bender

Mitglieder der Universität Bonn können einen Antrag auf ein Nutzungskonto stellen, der nach den Kriterien des § 2 dieser Ordnung geprüft wird.

Mit einem Nutzungskonto ist grundsätzlich eine Rechenkapazität nach dem sog. "Fair Share"-Prinzip verbunden, die zwischen Nutzenden in etwa gleichverteilt zugewiesen wird.